

**Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Österreich etc. etc.
etc. und Sr. Durchlaucht dem souverainen Fürsten
von Liechtenstein den Beitritt Sr. Durchlaucht zu dem
österreichischen Zoll- und Steuergebiete betreffend**

Abgeschlossen zu Wien am 5. Juni 1852,
die Ratifikationen ausgewechselt am 5. Juli 1852.

Wir Alois Joseph, von Gottes Gnaden souverainer Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg, Ritter des goldenen Vliesses, Grosskreuz des königlich Hannover'schen Guelphen-Ordens und des souverainen Ordens des heiligen Johann von Jerusalem etc. etc. etc.

urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem zwischen dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Unserem Bevollmächtigten ein Vertrag betreffend den Beitritt mit dem Fürstenthume Liechtenstein zu dem österreichischen Zoll- und Steuergebiete am 5. Juni 1852 zu Wien abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, welcher von Wort zu Wort wie folgt lautet:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich ec. ec. ec. und Seine Durchlaucht der souveraine Fürst von Liechtenstein haben in der Absicht, um den Zustand der Absonderung aufhören zu machen, in welchem das Fürstenthum Liechtenstein gegenüber dem übrigen Deutschland sich befindet, und um zwischen den stammverwandten Gebieten von Vorarlberg und Liechtenstein vollkommen freien Verkehr herzustellen, Unterhandlungen eingeleitet und hiezu als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich etc. etc. etc.:

Herrn Karl Hock, Ritter des k.k. Leopold-Ordens, Kommandeur des k. sächsischen Albert- und des herz. parma'schen Ludwig-Ordens, Doktor der Philosophie, Ministerialrath im k.k. Handelsministerium;

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst von Liechtenstein:

Herrn Kajetan Mayer, Ritter des k.k. Franz-Joseph-Ordens, Doktor der Rechte, k.k. General-Procurator für Mähren und Schlesien, Ministerial-Kommissär und Präsident der Grundentlastungs-Landeskommission sowie der Grundentlastungs-Fondsdirektion für Mähren etc., welche, nachdem sie ihre Vollmachten eingesehen und in guter Ordnung befunden hatten, sich über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

Art. 1

Vom 1. August 1852 angefangen treten Se. Durchlaucht der souveraine Fürst von Liechtenstein unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte mit dem Fürstenthume Liechtenstein dem österreichischen Systeme der Zölle, Staatsmonopole, Verzehrungssteuern und der Stempel auf Kalender, Zeitungen und Spielkarten bei, wie solches namentlich im Kreise Vorarlberg auf Grund der diessfälligen Gesetze und der darauf bezüglichen

Vorschriften und Einrichtungen dermalen besteht oder in der Folge abgeändert werden sollte.

Art. 2

Zu diesem Ende werden Se. Durchlaucht die Zoll- und Staats-Monopolsordnung und das Gefälls-Strafgesetz vom 11. Juli 1835, die Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Verzehrungssteuer vom 25. Mai 1829, 28. Oktober und 15. November 1848, das Stämpelgesetz für Kalender, Spielkarten und Zeitungen vom 27. Jänner 1840, und den Zolltarif vom 6. November 1851 in Ihrem Fürstenthume Liechtenstein als mit 1. August 1852 in Gesetzeskraft tretend publiziren lassen und die Verfügung treffen, dass die zu diesen Gesetzen nachträglich erscheinenden Verordnungen, sowie neue Gesetze dieser Art im gesetzlichen Wege im Fürstenthume kundgemacht werden.

Dagegen hören mit dem Beginne dieses Vertrages der im Fürstenthume Liechtenstein eingehobene Transitzoll, der sogenannte Kleinzoll, das Umgeld und alle wie immer geartete indirekte Abgaben auf, welche bisher, sei es für Rechnung des Staates oder der Gemeinden und Körperschaften im Ein-, Aus- oder Durchgange, bei Hervorbringung, Zubereitung, dem Verkaufe oder Verbrauche von Waaren oder von Kalendern, Zeitungen und Spielkarten im Fürstenthume Liechtenstein erhoben wurden, und es können künftig in diesem Fürstenthume Abgaben solcher Art, wenn sie auf solche Gegenstände treffen sollen, die aus dem Auslande oder aus Österreich eingeführt werden, nur mit Zustimmung der kaiserlichen Regierung festgesetzt werden.

Die Verhältnisse bezüglich des Rheinzolles haben ungeändert fortzubestehen.

Art. 3

Die Einrichtungen der Verwaltung in dem Fürstenthume Liechtenstein, insbesondere die Bestimmung des Gränzbezirkes, der Standorte der Ämter und Wachposten, der Richtung der Zollstrassen, werden im gegenseitigen Einverständnisse mit Hilfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien festgelegt und ausgeführt werden.

Se. Durchlaucht wollen die gedachte Verwaltung dem kaiserlich-österreichischen Verwaltungsbezirke Feldkirch zutheilen.

Bei Bildung des Gränzbezirkes, in welchen das Fürstenthum ganz, ohne Ausscheidung eines Theiles desselben einzubeziehen ist, wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig als die bestehenden Vorschriften und der gesamte Zweck dies gestatten, zu erschweren. Die an der Vorarlberger Grenze beginnende, bei Balzers und Mäls ausmündende Haupt- sowie die bei Bendern ausmündende Nebenstrasse werden als Zollstrassen erklärt werden, und es wird wenigstens ein mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes 1. Klasse versehenes Zollamt im Fürstenthume aufgestellt sein.

Untersuchungen über im Fürstenthume begangene Gefällsübertretungen werden dann, wenn der Aufenthalt der Beschuldigten oder der Zusammenhang mit andern bereits eingeleiteten Untersuchungen nicht eine Abweichung räthlich machen, stets am Sitze der liechtenstein'schen Regierungsbehörde durch einen dazu ermächtigten kaiserlich-österreichischen Beamten abgeführt werden.

Art. 4

Die Zoll- und Steuerämter im Fürstenthume Liechtenstein sollen als gemeinschaftliche angesehen, als kaiserlich-österreichische und fürstlich liechtenstein'sche bezeichnet und mit beiden Wappen versehen werden.

Die Zoll- und sonstigen Tafeln, Schlagbäume u.s.w. sind mit den liechtenstein'schen Landesfarben zu bezeichnen.

Die Zoll- und Steuerbeamten und Aufsichtsorgane im Fürstenthume werden von Österreich ernannt, beeidet, besoldet, enthoben und entlassen, in zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzt; sie führen die Uniform und die Bewaffnung der Österreicher und ihre Angehörigen geniessen die Ansprüche der Angehörigen österreichischer Beamten und Diener. Sie unterstehen in allen Dienstangelegenheiten, insbesondere in Absicht der gesammten Disciplin den österreichischen Oberbeamten und Behörden.

Doch haben alle im Fürstenthume stationirte österreichische Beamte und Diener für die Zeit ihrer dortigen Dienstleistung Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Liechtenstein Gehorsam und Treue anzugeloben und werden sodann von der liechtenstein'schen Regierung mit Legitimationen Behufs der Ausübung ihres Dienstes versehen werden. Sie haben während ihrer Dienstleistung im Fürstenthume nebst der österreichischen auch die liechtenstein'sche Kokarde zu tragen.

Sie unterstehen sammt ihren Angehörigen in allen Privat- oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner wegen aller im Fürstenthume begangener Verbrechen und sonstiger nach den österreichischen Strafgesetzen strafbarer Handlungen in erster Instanz den Gerichten des Fürstenthumes.

Von jeder eingeleiteten Untersuchung oder stattgefundenen Aburtheilung ist die Mittheilung an die dem Beschuldigten vorgesetzte Behörde binnen derselben Zeit und in derselben Weise zu erstatten, wie diess den österreichischen Gerichten zur Pflicht gemacht ist.

Direkten Steuern oder Gemeinde-Umlagen so wie persönlichen Dienstleistungen können sie nicht unterworfen werden; nur in Ansehung ihres unbeweglichen Eigenthumes unterliegen sie denselben Verpflichtungen und Lasten wie andere Eigenthümer im Fürstenthume.

Bei Ernennung von Beamten und Angestellten, sei es im Fürstenthume, sei es in Vorarlberg, ist auf Angehörige des Fürstenthumes, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen und von der fürstlichen Regierung empfohlen werden, besondere Rücksicht zu nehmen.

Tabak- und Schiesspulver-Verschleissplätze im Fürstenthume werden in der Regel nur Angehörigen desselben verliehen werden.

Art. 5

Den Beamten und Angestellten, welche auf die in Artikel 4 erwähnte Weise im Fürstenthume Liechtenstein im Zoll- und Steuerfache Dienste zu leisten haben, werden dieselben Rechte und Befugnisse eingeräumt und sie haben dieselben Verpflichtungen zu erfüllen, wie auf österreichischem Gebiete.

Die Gerichte, Behörden und Orts-Vorsteher des Fürstenthumes werden ihnen bei ihren Dienstverrichtungen denselben Beistand zu leisten haben, wie die österreichischen Behörden auf österreichischem Gebiete den Beamten der gleichen Kategorie.

Art. 6

Die im Umfange des Fürstenthumes Liechtenstein sowie die von Angehörigen desselben versuchten oder verübten Übertretungen der in Folge gegenwärtigen Vertrages daselbst eingeführten Gefällsgesetze werden nach denselben Bestimmungen und von denselben Behörden und Gerichten untersucht und bestraft wie diejenigen, welche in Vorarlberg oder welche von österreichischen Unterthanen versucht oder verübt werden.

Der jeweilige Landesverweser des Fürstenthumes ist Beisitzer des Gefällen-Bezirksgerichtes für den Verwaltungsbezirk Feldkirch, und wird zur Aburtheilung aller von Liechtensteinern im Fürstenthume begangenen Gefällsübertretungen bei sonstiger Nichtigkeit beigezogen werden.

Die Ortsvorstände, Behörden und Gerichte des Fürstenthumes haben bei Entdeckung und Untersuchung von Gefällsübertretungen, Ergreifung und Aufbewahrung der Beschuldigten und der Gegenstände der Übertretung, Erhebung und Sicherstellung des Thatbestandes und des Erfolges der Untersuchung und der Vollstreckung der Straferkenntnisse dieselben Verpflichtungen zu erfüllen, und es werden ihnen dieselben Befugnisse so wie der Bezug derselben Gebühren eingeräumt, wie sie in Vorarlberg für die entsprechenden Ortsvorstände, Behörden und Gerichte gegenwärtig bestehen oder in der Folge eingeführt werden sollten.

Seine Durchlaucht den souverainen Fürsten von Liechtenstein bleibt Begnadigungsrecht vorbehalten.

Art. 7

Es wird eine Gemeinsamkeit der Reinerträgnisse der in Vorarlberg und im Fürstenthume Liechtenstein eingehenden Zölle, Verzehrungssteuern, der von den im Art. 1 genannten stämpelpflichtigen Gegenständen eingehenden Stämpelabgaben und der Erlöse von den in Vorarlberg und im Fürstenthume Liechtenstein verbrauchten Gegenständen des Tabak- und Schiesspulver-Monopols bestehen, und zwar erfolgt die Theilung auf folgende Weise:

- a) Die Reinerträgnisse der Verzehrungssteuer, des Tabak- und Schiesspulver-Monopols und der Stämpelabgaben von Kalendern, Zeitungen und Spielkarten werden im Verhältnisse der Bevölkerung dieser Gebiete getheilt.
- b) Was die Zölle betrifft, so wird von dem Reinerträgnisse der Betrag der Durchfuhrzölle abgezogen, der Rest in zwei Theile geteilt, die eine Hälfte – als den Ertrag der in Vorarlberg für das obere Innthal und das Vintschgau stattfindenden Verzollungen darstellend, für Österreich zurückbehalten und die andere Hälfte zwischen Vorarlberg und Liechtenstein nach Verhältniss der Bevölkerung getheilt. Überdiess erhält Liechtenstein als Antheil an den Durchfuhrzöllen die Hälfte des Brutto-Ertrages jener Durchfuhrzölle der von den in Vorarlberg ein- und in Liechtenstein aus- wie von den in Liechtenstein ein- und in Vorarlberg austretenden Waaren.
- c) Rücksichtlich des Ertrages des Salzgefälles wird keine Gemeinsamkeit der Reinerträgnisse bestehen.

Die Reinerträge werden dadurch ermittelt, dass von der Summe der Brutto-Einnahmen, wie sie sich aus den individuell aufzuführenden Rechnungs-Abschlüssen aller in Vorarlberg und Liechtenstein bestehenden Ämter, Verschleiss-Niederlagen und Grossverschleisse ergeben, abgezogen werden:

- a) die Vergütungen wegen unrichtiger Erhebungen,
- b) die Kosten der Verschleiss-Niederlagen der Ämter, der Perceptions- und Verschleiss-Provisionen,
- c) die Gestehungskosten des verschliessenen Tabaks und Schiesspulvers nach fixen Durchschnittspreisen des Vorjahres berechnet,
- d) als Beitrag zu den Kosten der Verwaltung und Finanzwache hat Liechtenstein ein Pauschale von 10% (zehn Procent) des ihm zufallenden Antheiles aus den gemeinsamen Reinerträgen (lit. a und b) zu entrichten, welcher von jenen Reinerträgen abzuziehen ist, so dass nur der Rest an Liechtenstein hinauszuzahlen ist.

Die Bevölkerung wird zuerst in dem heurigen Jahre und von da angefangen von 3 zu 3 Jahren u.z. im Fürstenthume Liechtenstein ganz auf dieselbe Weise wie in Vorarlberg ermittelt, und die Nachweisungen werden gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 8

Um die fürstliche Regierung vor plötzlichen Ausfällen in den Jahreseinkünften sicher zu stellen, verbürgt Österreich derselben ein jährliches Reineinkommen an Zöllen, Verzehrungssteuern, Stempelabgaben von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen und an Erlös von Tabak und Schiesspulver von 2 fl. CM. für den Kopf der innerhalb dreier Monate nach Beginn dieses Vertrages nachzuweisenden Bevölkerung.

Dieser von Österreich verbürgte Minimal-Reinertrag wird in vierteljährigen Raten im Vorhinein an die liechtenstein'sche Staatskasse abgeführt und der aus der provisorischen Schlussrechnung der vier Quartale sich ergebende Mehrbetrag am Schlusse jedes Jahres darauf gezahlt.

Art. 9

Vom Tage der Ausführung gegenwärtiger Übereinkunft an, findet gegenseitig freier Verkehr zwischen dem Fürstenthume Liechtenstein und dem Kreise Vorarlberg und in demselben Masse, als der freie Verkehr zwischen Vorarlberg und dem übrigen Theile Österreichs gestattet ist, mit dem letzteren statt.

Diese Bestimmung bezieht sich insbesondere auf Handels- und Gewerbsleute, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Staates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, dergestalt, dass dieselben keiner Abgaben werden unterzogen werden, welcher nicht gleichmässig die eigenen Unterthanen in derselben Art unterworfen sind.

Dessgleichen soll Fabrikanten und Händlern der Aufkauf von Waaren zu ihrem Gewerbe, Betriebe im Heimatlande und Handlungsreisenden, welche nicht Waaren (sondern höchstens Muster derselben) mit sich führen, das Suchen von Bestellungen in dem einen

Staate ohne eine Abgabe gestattet werden, wenn sie die Befugniss hiezu in dem andern Staate erworben haben.

Endlich sollen die Unterthanen des einen Staates ihre Waaren in dem Gebiete des anderen frei von Abgaben und ohne hierzu von diesem Staate einer besonderen Concession oder eines Gewerbscheins zu bedürfen, auf die Märkte bringen können, wenn sie die Berechtigung hiezu in dem eigenen Lande geniessen und die Waaren solche sind, welche nicht auch Inländern auf Märkten zu verkaufen verwehrt ist.

Art. 10

Die Chaussee-Gelder und andere statt derselben bestehenden Entrichtungen, dann Pflaster-, Damm-, Brücken- und Überfuhrungelder sollen in Vorarlberg und Liechtenstein ohne Rücksicht, ob sie für Rechnung des Staates oder von Gemeinden und Korporationen bestehen, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden, als sie die Unterhaltungskosten und die landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht überschreiten; auch soll dabei ein Unterschied je nach der Beschaffenheit oder Herkunft der transportirten Gegenstände nicht stattfinden. Der in Österreich dormalen bestehende Weg- und Brückenmauthtarif vom Jahre 1822 soll als der höchste, in keinem Falle zu überschreitende angesehen werden.

Die im Fürstenthume zur Einhebung der Zölle aufgestellten Ämter haben an den Punkten, wo sie aufgestellt sind, auch die liechtenstein'schen Chaussee-Gelder einzuheben und in die liechtenstein'sche Staatskasse abzuführen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- oder Pflastergeldern sollen auf chaussirten Strassen da, wo sie noch bestehen, diesem Grundsatz gemäss aufgehoben und die Ortspflaster der Chausseestrecke dergestalt eingerechnet werden, dass davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 11

Privilegien auf die ausschliessende Benützung von Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen, welche nach österreichischen Gesetzen erworben werden, sind auch als für das Fürstenthum Liechtenstein gültig anzusehen; doch ist die Verfertigung oder der gewerbmässige Verschleiss der Gegenstände solcher Privilegien im Fürstenthume Liechtenstein an die Beobachtung der daselbst bestehenden Gewerbe-Gesetze geknüpft

Übrigens werden Angehörige des Fürstenthums Liechtenstein in allem, was die Erwerbung solcher Privilegien betrifft, den österreichischen Unterthanen gleichgestellt, und die Ausübung der ihnen ertheilten Privilegien im Fürstenthume wird von derselben Rechtswirkung angesehen, als wenn die Ausübung auf österreichischem Gebiet stattfinden würde.

Der fürstlichen Regierung in Vadutz werden in Ansehung der von den fürstlichen Unterthanen angesuchten und erlangten Privilegien dieselben Befugnisse zugestanden und dieselben Verpflichtungen auferlegt, welche die österreichischen Gesetze den Statthaltereien auferlegt haben oder in der Folge auferlegen sollten.

Art. 12

Seine Durchlaucht der Fürst von Liechtenstein verpflichtet sich, dasselbe Gewicht, Mass und Münzsystem im Fürstenthume einzuführen, welches die kaiserliche Regierung mit Abänderung des jetzt bestehenden Systems in Vorarlberg einzuführen finden sollte.

Art. 13

Österreich wird sich bemühen, alle Vortheile für den Handel und Verkehr, welche ihm durch die bestehenden Handelsverträge schon gegenwärtig eingeräumt sind oder durch neue Verträge und durch Zolleinigungen in der Folge eingeräumt werden sollten, auch auf das Fürstenthum Liechtenstein ausdehnen zu machen, wogegen Seine Durchlaucht der Fürst v. Liechtenstein sich zur Mitübernahme der Verpflichtungen bereiterklärt, welche Österreich durch die bereits bestehenden oder die in der Folge abzuschliessenden Handels- und Schifffahrts-Verträge oder durch Zolleinigungen erwachsen.

Zu Verpflichtungen, wodurch von Liechtenstein Geldbeiträge gefordert werden, ist die Zustimmung Seiner Durchlaucht erforderlich.

Sollte es sich um Handels- und Zollverträge mit der Schweiz überhaupt oder mit den Kantonen Graubünden oder St. Gallen handeln, so wird Österreich nicht bloss die besonderen Wünsche der fürstlichen Regierung bei der Unterhandlung berücksichtigen, sondern auch den Vertrag nicht ratifiziren, bevor es sich der Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Liechtenstein nicht versichert hat.

Art. 14

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis Ende 1863 festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraumes keine Kündigung, so ist gegenwärtiger Vertrag als auf weitere zwölf Jahre verlängert anzusehen, und ebenso ist in der Folge der Vertrag jedes Mal als auf weitere zwölf Jahre verlängert zu betrachten, wenn ein Jahr vor dem Ablaufe seiner Dauer von keiner Seite eine Kündigung erfolgt.

Art. 15

Die Ratifikation gegenwärtigen Vertrages wird, wenn nicht eher, längstens vier Wochen vom heutigen Tage an gerechnet, in Wien erfolgen.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der hohen kontrahirenden Theile den Vertrag unterschrieben und ihre Siegel begedrückt.

So geschehen zu Wien den 5. Juni 1852.

Dr. Karl Hock m.p. (L.S.)

Dr. K. Mayer m.p. (L.S.)

Separat-Artikel 1

(zu Artikel 2)

1. Seine Durchlaucht der Fürst von Liechtenstein erklären sich bereit, für den Fall, dass die kaiserliche Regierung es für nöthig erachten sollte, auch die österreichischen Gesetze über die Privat- und die ämtliche Waarenbezeichnung im Fürstenthume einzuführen.

2. Die Erhöhung der nach den gegenwärtig in Österreich bestehenden im Fürstenthume Liechtenstein eingeführten Verzehrungssteuer um ein Fünftel des gegenwärtigen Satzes oder ihre Ausdehnung auf derselben itzt nicht unterliegende Gegenstände wird nur im Einverständnisse mit Seiner Durchlaucht erfolgen.

Wird ein Einverständniss nicht erzielt, so steht es jedem der hohen kontrahirenden Theile zu, den Vertrag zu kündigen und nach drei Monaten aus demselben auszuschneiden.

Separat-Artikel 2

(zu Artikel 2)

1. Die Durchfuhr aus und nach der Schweiz, der Gränz- und Postverkehr werden im Fürstenthume Liechtenstein dieselben Erleichterungen und Vergünstigungen geniessen wie in Vorarlberg; der Weideverkehr aber überdiess die grösste an irgend einer österreichischen Gränze gegen die Schweiz oder Deutschland gestattete Erleichterung.

Die im §. 25, Z. 3 der Vorerinnerungen des österreichischen Zolltarifes enthaltene Begünstigung im Durchfuhrzolle für die Waarendurchfuhr auf Strassenstrecken, die 10 Meilen nicht überschreiten, wird auf alle in Liechtenstein ein- und in Vorarlberg aus- oder umgekehrt in Vorarlberg ein- und in Liechtenstein austretenden Waaren ausgedehnt werden.

2. Der zwischen der österreichischen und liechtenstein'schen Regierung abgeschlossene Salzlieferungs-Vertrag vom Jahre 1849 wird auf die Dauer dieses Vertrages verlängert und dahin abgeändert, dass unter der dem Fürstenthume zu überlassenden Salzmenge auch das für die Viehzüchter und Landwirthe des Fürstenthumes für das Vieh beziehungsweise für die Düngung erforderliche Salz begriffen sein soll. Dieses Salz wird der fürstlichen Regierung von der k.k. Salzlegstätte in Feldkirch um die dortigen Gestehungskosten und in dem Zustande beziehungsweise mit der Beimischung überlassen werden, wie es in Vorarlberg in Verschleiss gesetzt wird.

Die Preise, um welche die liechtenstein'sche Regierung das Salz im Fürstenthume verkaufen lässt, dürfen höchstens um die Kosten der Fracht von Feldkirch nach Vadutz niedriger sein als die in Feldkirch bei der k.k. Salzlegstätte bestehenden Monopols- oder die dortigen Verkaufspreise des Grossverschleisses von Privaten. Auch ist das im Preise begünstigte Vieh- und Dungsalz nur in jenem Ausmasse und unter jenen Vorsichten zu verkaufen, die diessfalls in Vorarlberg eingeführt sind.

3. Die Preise von Tabak und Schiesspulver werden in Vorarlberg und Liechtenstein dieselben sein und diejenigen Personen und Körperschaften sowie diejenigen Beschäftigungsarten, welchen in Vorarlberg der begünstigte Bezug von Tabak oder Schiesspulver eingeräumt ist, werden denselben auch in Liechtenstein zu geniessen haben.

4. Die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Zölle, Steuern und Preise der Gegenstände des Staatsmonopols sind in derselben Valuta zu entrichten, welche auch in

Vorarlberg zu diesem Zwecke angenommen wird und in dem daselbst gesetzlich bestehenden Werthverhältnisse; in derselben Valuta und in gleichem Werthverhältnisse haben auch die Hinauszahlungen wegen unrichtiger Erhebungen, Steuernachlässe, Provisionen für Steuer-Perceptionen und den Verschleiss von Staatsmonopols-Gegenständen und ähnlicher auf die unmittelbare Abgabenerhebung sich beziehender Anlässe zu erfolgen.

Die im Fürstenthume Liechtenstein kursirenden fremden Münzen sind nach den für Vorarlberg bestehenden Evaluations-Tabellen anzurechnen. Bei Zahlungen mit klingender Münze ist die Partei zur Annahme des Herausbetrages in österreichischem Papiergelde nicht verpflichtet.

Separat-Artikel 3

(zu Artikel 4)

1. Jeder Wechsel in der Person der im Fürstenthume stazionirten Beamten und Diener wird der fürstlichen Regierung mitgetheilt und sollen gegründete Bedenken, welche die Zuweisung eines Individuums zur Dienstleistung im Fürstenthume nicht rätlich erscheinen lassen, berücksichtigt werden.

Auch werden die österreichischen Behörden den von der fürstlichen Regierung aus öffentlichen Rücksichten beregten Übersetzungen möglichste Rücksicht tragen.

2. Die im Fürstenthume stazionirte k. k. Finanzwache hat über Anrufen der politischen Landesbehörde polizeiliche Assistenz zu leisten.

Separat-Artikel 4

(zu Artikel 5)

1. Die fürstliche Regierung ist verpflichtet, ein dem bisherigen k. k. Nebenzollamte I. Classe in Gallmist an Grösse gleichkommendes Nebenzollamt I. Classe in Balzers und bei nachgewiesenem Bedürfnisse auch ein Hilfszollamt bei Bendern und ein Aviso-Postenhaus bei Mäls zu errichten und bis dieselben errichtet sind, für die provisorische Unterbringung zu sorgen, deren Kosten gemeinschaftlich mit Österreich zu gleichen Theilen zu tragen sind.

Die Baupläne für die erwähnten Gebäude werden im gemeinsamen Einverständnisse festgesetzt werden.

Die Baukosten werden von Österreich vorschussweise bestritten und in zwölf gleichen unverzinslichen Jahresraten dergestalt rückvergütet werden, dass jede Jahresrate von dem auf Liechtenstein fallenden jährlichen Revenueanteile gleich in Abzug gebracht und von Österreich rückbehalten wird. Die Rückzahlung beginnt am 1. November 1853 und, wenn bis dahin die Bauten nicht vollendet und die Baukosten nicht liquidirt sein sollten, werden die einzelnen Raten mit dem zwölften Theile der in den Bau-Überschlägen enthaltenen Summen zu entrichten sein.

Die fürstliche Regierung verschafft ferner dem österreichischen Beamten, welcher am Sitze derselben die Untersuchungen über die im Fürstenthume begangenen Gefällsübertretungen abzuführen hat, auf ihre Kosten das Kanzlei-Lokale.

Die Kosten der Einrichtung, die Beheizung und Beleuchtung, Erhaltung der Gebäude, ferner die Kosten der Kasernierung und Unterbringung der Wachposten hat Österreich zu tragen.

Die liechtenstein'sche Regierung hat aber, falls Schwierigkeiten entstehen, für Ausmittlung der Kasernen auf Kosten Österreichs Sorge zu tragen.

2. Bei der von der kaiserlichen Regierung und deren Beamten und Angestellten zu leistenden Zahlungen sollen die fürstliche Regierung und die Angehörigen des Fürstenthumes nicht gezwungen sein, dort - wo es gegenwärtiger Vertrag oder besondere Stipulationen nicht ausdrücklich bestimmen, Papiergeld im Nominalwerthe an Zahlung anzunehmen.

Separat-Artikel 5

(zu Artikel 6)

Seine Durchlaucht erklären das Begnadigungsrecht nur nach geendetem Instanzenzuge und dergestalt ausüben zu wollen, dass der Anzeigersantheil nicht verkürzt wird.

Separat-Artikel 6

(zu Artikel 7)

1. Die Feststellung der Reineinkünfte findet provisorisch am Schlusse jedes Quartals bei der Finanzbezirks-Direktion in Feldkirch statt.

Der Abrechnungsausweis, welcher alle der Theilung unterliegenden Einnahmen und Ausgaben jedes Amtes, jeder Verschleissstätte und jedes Grossverschleisses in Vorarlberg und Liechtenstein abgesondert enthalten wird, ist in zwei Parien zu verfassen, von dem Vorstande der Bezirksdirektion als mit den Rechnungen übereinstimmend und nach den Bestimmungen dieses Vertrages abgefasst, zu bestätigen.

Beide Parien sind der fürstlich liechtenstein'schen Regierung zu übermitteln, welche das eine Pare mit dem Anerkenntniss der Richtigkeit versehen der Bezirksdirektion zurücksendet. Es steht der fürstlichen Regierung frei, die nöthigen Aufklärungen zu fordern und durch einen Kommissär in die Rechnungen Einsicht zu nehmen, die ihm bereitwilligst zu gestatten ist.

Die definitive Abrechnung wird für das gesammte Verwaltungsjahr durch die oberste Rechnungsbehörde in Wien gepflogen.

Se. Durchlaucht wird diese Abrechnung, wiewohl durch deren Ergebnisse die dem Fürstenthume gebührende Einnahms-Quote geändert werden kann, insoweit als bindend anerkennen, als dadurch bloss Rechnungsfehler richtig gestellt werden, welche bei Ermittlung der einzelnen in der provisorischen Abrechnung erscheinenden Einnahms- oder Abgabsposten sich ergeben.

Ausscheidungen von Einnahms- oder Aufnahme von Abzugsposten sind für Liechtenstein nicht bindend, daher sich alle in der Sache oder in diesem Vertrage begründeten Einwendungen gegen die definitive Abrechnung vorbehalten werden.

Wird die definitive Abrechnung der fürstlichen Regierung nicht binnen drei Jahren vom Tage der Zurückmittlung der anerkannten provisorischen Abrechnung des letzten Quartales

des betreffenden Verwaltungsjahres an gerechnet zugestellt, so verbleibt es bei den Bestimmungen der provisorischen Abrechnung.

2. Die Abrechnung findet in der Valuta statt, in welcher die einzelnen Zölle und Steuern eingehoben werden, also auch ganz oder theilweise in Papiergeld, insoferne dasselbe bei den Zoll- und Steuerämtern für alle oder beziehungsweise für einige Abgaben an Zahlung angenommen wurde und zu dem Werthverhältnisse, in welchem dieses der Fall war.

Separat-Artikel 7

(zu Artikel 8)

Der Ersatz wie die Ausgleichung nach Artikel 8 geschieht in der Valuta, in welcher nach Separat-Artikel 6, Z. 2 die Abrechnung stattfindet.

Die gegenwärtigen Separat-Artikel haben dieselbe Kraft und Geltung als wenn sie in den Vertrag vom heutigen Tage aufgenommen wären. Sie sollen ratifizirt und die Ratifikationen sollen gleichzeitig mit jenen des Vertrages selbst ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der hohen kontrahirenden Theile diese Separat-Artikel unterschrieben und ihre Siegel begedrückt.

Dr. Karl Hock m.p. (L.S.)

Dr. K. Mayer m.p. (L.S.))

Als haben Wir nach vorgenommener genauer Prüfung und Erwägung der sämtlichen fünfzehn Artikel und sieben Separat-Artikel dieses Vertrages solche ohne Ausnahme gutgeheissen und genehmigt und versprechen mit Unserem fürstlichen Worte, für Uns und Unsere Nachfolger, dieselben ihrem ganzen Inhalte nach getreu zu beobachten und deren Bestimmungen pünktlich vollziehen zu machen.

Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Ratifikations-Instrument eigenhändig unterzeichnet und demselben unser fürstliches Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen zu Wien am 30. Juni im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert zwei und fünfzig.

Alois Fürst von und zu Liechtenstein m.p.

(Siegel)

Joseph Freiherr von Buschmann m.p.